

# Kirchlicher Anzeiger

für das  
Bistum Hildesheim

H 21106 B

---

---

Nr. 6

Hildesheim, den 2. Juli

2004

---

---

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. anlässlich des 90. Welttages der Migranten und Flüchtlinge (2004) S. 165. — Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2004 S. 169. — 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 für das Bistum Hildesheim S. 171. — Beschluss der Bistums-KODA vom 8. Juni 2004 zur Änderung des Änderungsbeschlusses der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim vom 9. 12. 2003 S. 171. — Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der Anlage 15 zur AVO – Jubiläumswendung – vom 8. Juni 2004 S. 173. — Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Bistum Hildesheim – FundrO S. 174. — Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der Anlage 19 zur AVO (Arbeitszeitmodell 6+1) vom 29. 4. 2004 S. 177. — Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der Anlage 13 zur AVO – Sonderurlaub – vom 29. 4. 2004 S. 178. — Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung von § 21 der Anlage 1 zur AVO – Weihnachtswendung – vom 29. 4. 2004 S. 180. — Beleihung des jeweiligen Diözesancaritasdirektors durch den Herrn Bischof vom 01. 06. 2004 S. 181. — Änderung der Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim S. 182. — Ausfertigung von Rechnungen nach den §§ 14 und 14 a UstG S. 183. — Neue Amtsperiode der Schlichtungsstelle gemäß § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim (MAVO) S. 184. — Internationales Priestertreffen vom 18.–23. Oktober 2004 auf Malta S. 185. — Newsletter Personalservice S. 186. — Einladung zur Mitarbeitertagung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Hildesheim am 26. 9. 2004 in Gehrden, St. Bonifatius S. 186. — Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken S. 188. — Deutsche Bahn S. 188. — Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls S. 189. — Exerzitien für Priester und Diakone S. 190.

---

---

## **Botschaft von Papst Johannes Paul II. anlässlich des 90. Welttages der Migranten und Flüchtlinge (2004)**

### **Migrationen im Blick auf den Frieden**

1. Der Welttag der Migranten und Flüchtlinge, der in diesem Jahr unter dem Leitwort „*Migrationen im Blick auf den Frieden*“ steht, bietet die Gelegenheit, über ein sehr wichtiges Thema nachzudenken. Dieses kontrastreiche Thema lenkt die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die erzwungene menschliche Mobilität und konzentriert sich auf einige durch Krieg und Gewalt, Terrorismus und Unterdrückung, Diskriminierung und Ungerechtigkeit ver-

ursachte problematische Aspekte von größter Aktualität, mit denen wir bedauerlicherweise in der täglichen Berichterstattung konfrontiert werden. Über die sozialen Kommunikationsmittel gelangen Bilder des Leids, der Gewalttätigkeit und der bewaffneten Konflikte in unsere Häuser, Bilder von Tragödien, die Länder und Kontinente erschüttern, und nicht selten sind die ärmsten Gebiete hiervon am stärksten betroffen. Auf diese Weise bringt ein Drama weitere Dramen mit sich.

Leider haben wir uns mittlerweile daran gewöhnt, das trostlose Umherziehen der Obdachlosen zu sehen, die verzweifelte Flucht der Flüchtlinge, die mit alten Mitteln verwirklichte Ankunft der Migranten in den reicheren Ländern auf der Suche nach Lösungen für ihre vielen persönlichen und familiären Bedürfnisse. Daher stellt sich die Frage: Wie kann man vom Frieden reden, wenn es in zahlreichen Regionen der Welt ständig zu Spannungen kommt? Und wie kann das Phänomen der Migrationen zum Aufbau des Friedens unter den Menschen beitragen?

2. Es ist nicht zu leugnen, dass sich ein großer Teil der Menschheit zutiefst nach Frieden sehnt. Das ist der innige Wunsch, der uns bestärkt, nichts unversucht zu lassen, um eine bessere Zukunft für alle aufzubauen. Mehr und mehr sind wir davon überzeugt, dass das Übel des Krieges an der Wurzel bekämpft werden muss, denn Frieden bedeutet nicht allein die Einstellung von Konflikten, sondern er ist auch ein dynamischer Prozess, an dem ein jeder langfristig beteiligt ist, jedes Glied der Gesellschaft, von der Familie über die Schule bis hin zu den verschiedenen nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen. Gemeinsam kann und muss eine Kultur des Friedens aufgebaut werden, deren Ziel es ist, dem Einsatz von Waffen und jeder Form von Gewalt vorzubeugen. Daher sollen die Menschen zu Gesten und konkreten Bemühungen um Vergebung und Versöhnung ermutigt werden. Es gilt, Gegensätze und Spaltungen zu überwinden, die sich ansonsten, ohne Aussicht auf eine Lösung, endlos hinziehen würden. Nachdrücklich soll betont werden, dass ohne Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte kein wahrer Frieden möglich ist. Zwischen Gerechtigkeit und Frieden besteht eine enge Beziehung, wie der Prophet bereits im Alten Testament hervorhebt: „*Opus iustitiae pax*“ (Jes 32, 17).

3. Im Hinblick auf die Migranten und Flüchtlinge konkrete Friedensbedingungen zu schaffen, bedeutet vor allem, sich ernsthaft für das *Recht auf Sesshaftigkeit* einzusetzen, also für das Recht, in Frieden und Würde in der eigenen Heimat zu leben. Dank umsichtiger lokaler und nationaler Verwaltung, fairer und angemessener Handelsbedingungen und solidarischer internationaler Zusammenarbeit sollte jedes Land in der Lage sein, seinen Bürgern neben Rede- und Bewegungsfreiheit auch die Möglichkeit zu geben, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Gesundheit, Arbeit, Unterkunft und Bildung zu befriedigen, die, wenn sie nicht erfüllt werden, viele Menschen zur Auswanderung zwingen.

Zweifellos gibt es auch das *Recht auf Migration*. Wie der sel. Johannes XXIII. in der Enzyklika *Mater et magistra* hervorhob, haben die Güter dieser Welt eine universale Bestimmung (vgl. Nr. 30 und 33). Natürlich ist es Aufgabe der Regierungen, den Migrationsstrom in vollem Respekt vor der Würde der Personen und der Bedürfnisse ihrer Familien zu regeln und die Anforderungen jener Gesellschaften zu berücksichtigen, die die Immigranten aufnehmen. In dieser Hinsicht bestehen bereits internationale Vereinbarungen zum Schutz der Emigranten, wie auch derjenigen, die in einem anderen Land Zuflucht oder politisches Asyl suchen.

4. Niemand darf angesichts der Lebenssituation unzähliger Migranten gleichgültig bleiben! Es sind Menschen, die den Wechselfällen des Lebens ausgeliefert sind und oft dramatische Erfahrungen gemacht haben. Die Medien vermitteln ergreifende und mitunter schreckliche Bilder von diesen Menschen, von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen mit ausgemergelten Gesichtern und Augen voller Traurigkeit und Einsamkeit. In den Aufnahme-lagern müssen sie oft schwerwiegende Einschränkungen hinnehmen. Es sollte aber in diesem Zusammenhang auch der lobenswerte Einsatz zahlreicher öffentlicher und privater Organisationen anerkannt werden, die bemüht sind, die besorgniserregenden Situationen in verschiedenen Teilen der Welt zu lindern.

Auch darf nicht unterlassen werden, den von skrupellosen und ausbeuterischen Personen betriebenen Handel anzuprangern, die jene Menschen, die verzweifelt nach einer weniger ungewissen Zukunft suchen, in oft unzumutbaren Zuständen auf hoher See sich selbst überlassen. All jene, die sich in einer kritischen Situation befinden, brauchen rasche und konkrete Hilfe.

5. Trotz der soeben angeführten Probleme ist die Welt der Migranten in der Lage, zur Festigung des Friedens einen wertvollen Beitrag zu leisten. Die Migrationen können in der Tat die Begegnung und die Verständigung zwischen Kulturen, Personen und Gemeinschaften fördern. Dieser bereichernde interkulturelle Dialog ist, wie ich in der Botschaft zum Weltfriedenstag 2001 geschrieben habe, „ein notwendiger Weg für den Aufbau einer versöhnten Welt“. Das geschieht, wenn die Immigranten mit einer der Würde der menschlichen Person gebührenden Achtung behandelt werden und wenn mit allen Mitteln eine Kultur der Aufnahme gefördert wird, die Unterschiede ausgleicht und um Dialog bemüht ist, ohne jedoch gewissen Formen der Gleichgültigkeit nachzugeben, wenn Werte in Frage gestellt werden. Diese solidarische Offenheit wird Angebot und Bedingung des Friedens.

Durch die Förderung einer schrittweisen Integration aller Migranten – wobei ihre Identität zu achten und zugleich das Kulturgut der sie aufnehmenden Bevölkerungen zu bewahren ist – besteht weniger die Gefahr einer Konzentration der Einwanderer in regelrechten „Ghettos“, in denen die Immigranten sich vom

sozialen Kontext absondern und gelegentlich sogar den Wunsch hegen, sich nach und nach des Territoriums zu bemächtigen.

Wenn „Verschiedenheiten“ aufeinander treffen und sich ergänzen, dann begründen sie eine „Gemeinschaft der Verschiedenheiten“. So können die in jeder Kultur vorhandenen gemeinsamen Werte entdeckt werden, die vereinen und nicht trennen, Werte, die im gleichen menschlichen „humus“ verwurzelt sind. Dies fördert die Entwicklung eines fruchtbaren Dialogs zur Schaffung eines Weges gegenseitiger, realistischer und respektvoller Toleranz gegenüber den Besonderheiten eines jeden. Unter diesen Voraussetzungen fördert das Migrationsphänomen den „Traum“ von einer Zukunft des Friedens für die ganze Menschheit.

6. Selig, die Frieden stiften! So spricht der Herr (*Mt 5,9*). In ihrem Streben nach der brüderlichen menschlichen Gemeinschaft finden die Christen ihre Quelle und ihr Vorbild in Gott, der dem Wesen nach einer und dreieinig in den Personen ist. Von Herzen hoffe ich, dass jede kirchliche Gemeinschaft, der Migranten und Flüchtlinge sowie jene Menschen angehören, die sie aufnehmen, sich, von den Quellen der Gnade beseelt, unermüdlich für den Aufbau des Friedens einsetzen möge. Niemand darf angesichts von Ungerechtigkeiten resignieren oder sich von Problemen und Schwierigkeiten entmutigen lassen.

Wenn viele den „Traum“ von einer Welt des Friedens teilen und der wertvolle Beitrag von Migranten und Flüchtlingen geschätzt wird, dann kann die Menschheit mehr und mehr zur Familie aller und unsere Welt zum wahren „gemeinsamen Haus“ werden.

7. Durch sein Leben und vor allem durch seinen Tod am Kreuz hat Jesus uns den Weg gezeigt, den wir gehen müssen. Seine Auferstehung hat uns die Gewissheit gegeben, dass das Gute stets über das Böse siegt und dass all unser Mühen und all unsere Not, die wir zusammen mit seinem Leiden dem himmlischen Vater darbringen, zur Verwirklichung des universalen Heilsplans beitragen.

In dieser Gewissheit bestärke ich alle, die zum weiten Bereich der Migration gehören, sich für den Frieden einzusetzen. Diesem Anliegen gilt mein besonderes Gebet. Während ich Maria, die Mutter des eingeborenen Sohnes Gottes, der Mensch geworden ist, um ihre mütterliche Fürsprache bitte, erteile ich allen und jedem einzelnen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. Dezember 2003

JOHANNES PAUL II.

## Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2004

### „Integrieren statt ignorieren“

„Wo ist dein Bruder Abel?“ – diese Frage Gottes an Kain bleibt überzeitlich aktuell. Aktuell bleibt euch die Antwort Kains: „Ich weiß es nicht, bin ich der Hüter meines Bruders?“ (*Genesis* 4, 9) Wo diese Grundhaltung um sich greift: „Was geht mich der andere Mensch an?“, da wird menschliches Miteinander zerstört, da hat der Mensch kein Zuhause mehr. Vor diesem Hintergrund rückt das Schutzgebot gegenüber Fremden und Flüchtlingen in das Zentrum des Evangeliums.

Die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche steht auch in diesem Jahr unter dem anspruchsvollen Motto „Integrieren statt ignorieren“. Sie erinnert uns daran, dass es sich bei der angestrebten Integration nicht um ein herablassend gewährtes Geschenk handelt, das wir nach Belieben anbieten oder verwehren können. Zuwanderer gehören zur Wirklichkeit unserer Gesellschaft. Wir können und dürfen sie als unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht einfach ignorieren, übersehen, links liegen lassen. Das lehrt uns auch der Blick auf die eindeutigen Aussagen der Bibel, wo es z. B. heißt: „Er (der Herr euer Gott) liebt die Fremden und gibt ihnen Nahrung und Kleidung; auch ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen“ (*5. Mose* 10, 19)

Vor mehr als einem halben Jahrhundert wurden in Deutschland die ersten sogenannten „Gastarbeiter“ angeworben. Vor mehr als 25 Jahren stellten die Kirchen fest: „Die Bundesrepublik ist zu einem Einwanderungsland geworden“. Über Jahrzehnte hinweg wurde die Politik aber von der gegenteiligen These bestimmt. Deutschland sei kein Einwanderungsland, so hieß die Behauptung. Die Realität der Einwanderung wurde verdrängt. Noch immer ist das Ausländer- und Asylrecht weithin in erster Linie auf die Abwehr von Migranten eingestellt.

In dem Entwurf für ein Zuwanderungsgesetz deutet sich – wie bereits vorher mit dem Bericht der unabhängigen Kommission Zuwanderung – ein Konsens aller politisch und gesellschaftlich prägenden Kräfte über die rechtliche Regelung einer begrenzten Zuwanderung und verstärkter Integrationsbemühungen an. Am Ende des langwierigen Verhandlungsweges über das Vermittlungsverfahren wird ein Kompromiss zwischen den Parteien sichtbar, der jedoch nicht dazu führen darf, den Flüchtlingsschutz gegenüber dem Gesetzentwurf abzuschwächen. Auch im Bereich der europäischen Migrationspolitik geben einige restriktive, einseitig auf die Abwehr von Migranten zielende Tendenzen Anlass zur Wachsamkeit.

Umso wichtiger ist es, sich auch in diesem Jahr durch die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche an die grundlegenden, im biblischen Zeugnis verwurzelten Werte erinnern zu lassen. Leitend für die Kirchen ist das

christliche Menschenbild, wonach jeder menschlichen Person als Ebenbild Gottes die gleiche Würde zukommt. Wenn wir die Arbeitskraft von Migranten in Anspruch nehmen wollen, müssen wir ihren elementaren Rechten Rechnung tragen; wenn wir ihre Integration wollen, müssen wir auf ihre eigene kulturelle und religiöse Tradition Rücksicht nehmen. Wohl erwogene eigene Interessen dürfen uns nicht blind dafür machen, wenn aus Gründen der Menschlichkeit unsere Hilfsbereitschaft gefordert ist. Deshalb setzen sich die Kirchen unter anderem für Menschen ohne gültige Papiere ein und verwenden sich dafür, dass die humanitäre Hilfe für sogenannte „Illegale“ nicht in den Geruch der Strafbarkeit kommt. Unser Grundsatz heißt, dass kein Mensch der absoluten Rechtslosigkeit ausgeliefert werden darf. Jedem, der Menschenantlitz trägt, soll ein Mindestmaß an rechtlicher Anerkennung zukommen. Ebenso ist der Schutz von Ehe und Familie für die Kirchen ein hohes und wichtiges Gut. Wenn minderjährige Kinder aus ausländischen Familien nicht zu ihren Eltern kommen können, gibt es kaum Gründe, die ein solches Verbot rechtfertigen. Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, haben Anspruch darauf, dass ihr Flüchtlingsschicksal gewissenhaft geprüft wird; dazu gehört auch die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung. Es ist auch nicht hinzunehmen, wenn viele Ausländer, die schon seit Jahren in Deutschland leben, keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten und infolgedessen von elementaren Erfordernissen wie z. B. der realen Möglichkeit von Arbeit oder dem Anspruch auf Kinder- oder Erziehungsgeld ausgeschlossen bleiben.

Die Sicht der Kirchen ist nicht nur durch grundsätzliche Erwägungen, sondern vor allem durch die tägliche Erfahrung in der Arbeit mit zuwandernden Menschen und dem Eintreten für ihre Rechte geprägt. Die vielfältigen Erfahrungen, die die Kirchen dabei über Jahrzehnte hinweg gesammelt haben, werden auch in diesem Jahr in die Veranstaltungen zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche einfließen. In zahlreichen Gottesdiensten, Feiern und Informationsveranstaltungen werden Ausländer und Deutsche, Zugewanderte und Einheimische gemeinsam deutlich machen, wie integrieren statt ignorieren praktisch gelebt werden kann. Menschliche Zuwendung und Anteilnahme kommt eine zeichenhafte Bedeutung für die Zukunft unserer Gesellschaft zu. Daher rufen wir zu einer regen Beteiligung an der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche auf und erbitten dafür Gottes Segen.

<i>Bischof Wolfgang Huber</i>	† <i>Karl Kardinal Lehmann</i>	<i>Metropolit Augoustinos</i>
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland	Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz	Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

## **1. Nachtragshaushaltsplan 2003 für das Bistum Hildesheim**

Der Kirchensteuerrat der Diözese hat in seiner Sitzung am 29. November 2003 den 1. Nachtragshaushaltsplan des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2003 angenommen; der Vermögensverwaltungsrat hat ihn in seiner Sitzung am 09. Oktober 2003 verabschiedet.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 schließt mit Mehreinnahmen und -ausgaben in Höhe von 1.254.902,00 € ab. Das Gesamtvolumen des Bistumshaushalts 2003 wird in Einnahmen und Ausgaben mit 133.149.502,00 € festgesetzt. Hiermit genehmige ich den 1. Nachtragshaushalt 2003 und setze ihn in Kraft.

L. S.

Hildesheim, den 30. April 2004

† Josef  
Bischof von Hildesheim

### **Beschluss der Bistums-KODA vom 8. Juni 2004 zur Änderung des Änderungsbeschlusses der Arbeitsvertrags- ordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim vom 9. 12. 2003**

Der Änderungsbeschluss zur Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim vom 9. 12. 2003 – Kirchlicher Anzeiger Nr. 2/2004, Seite 30 wird wie folgt geändert:

#### **1) Ziffer 6 erhält folgende Fassung:**

(1)

„6. Lehrkräfte  
des Bischöflichen Gymnasiums Josephinum, Hildesheim,  
der St.-Ursula-Schule, Duderstadt,  
der Bonifatiuschule II, Göttingen,  
der Ludwig-Windthorst-Schule, Hannover,  
der St.-Augustinus-Schule, Hildesheim,  
der Albertus-Magnus-Realschule, Hildesheim,  
der Don-Bosco-Schule, Hildesheim,  
der Eichendorffschule, Wolfsburg, einschließlich des Gymnasiums des  
Sekundarbereichs I und Lehrkräfte, die aufgrund des Gestellungsver-  
trages zwischen dem Land Niedersachsen und den Bistümern haupt-  
amtlich Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen

und deren Arbeitsverhältnis am 30.06.2003 oder früher begründet wurde, erhalten eine Zuwendung nach § 21 der Vergütungsordnung (Anlage 1) i.V.m. § 34 AT der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) des Bistums Hildesheim nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der Fassung vom 31.01.2003.

(2)

Für die in Abs. (1) nicht genannten Lehrkräfte ist abweichend von Ziffer 1 folgende Kürzung vorzunehmen:

BAT I	35%	BAT IVb	25%
BAT Ia	35%	BAT Vb	22,5%
BAT Ib	32,5%	BAT Vc	20%
BAT IIa	32,5%	BAT VIb	17,5%
BAT III	30%	BAT VII	15%
BAT IVa	27,5%		

Ziffer 4 ist nicht anzuwenden.

(3)

Die in Abs. (2) genannten Prozente der Kürzung der Zuwendung vermindern sich um 5 Prozentpunkte für jedes Kind, das im Monat September im Ortszuschlag berücksichtigt ist.

## 2) nach Ziffer 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Für die Lehrkräfte

- a) des Bischöflichen Gymnasiums Josephinum, Hildesheim, der St.-Ursula-Schule, Duderstadt, der Bonifatiuschule II, Göttingen, der Ludwig-Windthorst-Schule, Hannover, der St.-Augustinus-Schule, Hildesheim, der Albertus-Magnus-Realschule, Hildesheim, der Don-Bosco-Schule, Hildesheim, der Eichendorffschule, Wolfsburg, einschließlich des Gymnasiums des Sekundarbereichs I,
- b) die aufgrund des Gestellungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und den Bistümern hauptamtlich Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen,

finden die Sätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Juli 2003 begründet wurde.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 15.06.2004 in Kraft.

Hildesheim, den 16. Juni 2004

Elmar Ax  
Vorsitzender der Bistums-KODA



Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 8. Juni 2004 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 16. Juni 2004

L. S.

† Josef  
Bischof von Hildesheim

### **Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der Anlage 15 zur AVO – Jubiläumswendung – vom 8. Juni 2004**

Die Anlage 15 zur AVO wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Durch vertragliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeiterin/Mitarbeiter kann der Anspruch auf eine Jubiläumswendung in einen Jubiläumswurlaub umgewandelt werden.“
- II. § 2 der Anlage 15 zur AVO erhält folgende neue Fassung:  
§ 2 Höhe der Jubiläumswendung und Länge des Jubiläumswurlaubs
  1. Die Jubiläumswendung beträgt nach einer Jubiläumswdienstzeit
    - von 25 Jahren 614,- €
    - von 35 Jahren weiter 614,- €.
  2. Der Jubiläumswurlaub beträgt nach einer Jubiläumswdienstzeit
    - von 25 Jahren 5 Tage
    - von 35 Jahren zusätzliche 6 Tage.§ 1 Abs. 3 der Anlage 12 AVO gilt entsprechend.
- III. Dieser Beschluss tritt zum 01. 01. 2005 in Kraft.

Hildesheim, den 16. Juni 2004

Elmar Ax  
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 8. Juni 2004 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 16. Juni 2004

L. S.

† Josef  
Bischof von Hildesheim

## **Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Bistum Hildesheim – FundrO**

### **Präambel**

Infolge tief greifender wirtschaftlicher Veränderungen sind kirchliche Einrichtungen zunehmend darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Aufgaben, über die Kirchensteuerzuweisungen hinausgehende Geldquellen zu erschließen. Soweit dabei personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern genutzt werden, ist sicherzustellen, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Zur Schaffung fachlicher Kompetenz und zur Vermeidung von „Wildwuchs“ ist daher das Fundraisingbüro Goslar als zentrale Beratungs- und Koordinierungsstelle geschaffen und mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt worden.

### **§ 1 Nutzung personenbezogener Daten, Anzeigepflicht**

- (1) Die in § 1 Abs. 2 KDO genannten diözesanen Stellen sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung ihrer rechtmäßigen Aufgaben, Fundraising-Maßnahmen im räumlichen Bereich ihrer Tätigkeit durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen genutzt werden.
- (2) Geplante Maßnahmen sind dem Referat Meldewesen im Bischöflichen Generalvikariat, dem Fundraisingbüro Goslar und den betroffenen Kirchengemeinden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Dabei ist der Vordruck „Anzeige geplanter Fundraisingmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 Fundraisingordnung“ zu verwenden. Die Auswertungen sind bei der Fachstelle Meldewesen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich zu bestellen.
- (3) Bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen, bei denen EDV-gestützt Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen verarbeitet werden, müssen die in Abs. 1 genannten Stellen sich der fachlichen Unterstützung und der zentralen Koordination durch das Fundraisingbüro Goslar bedienen. Die Kirchengemeinden können sich ebenfalls der fachlichen Unterstützung des Fundraisingbüros bedienen. Hierfür ist ein schriftlicher Auftrag, der mindestens Art, Umfang und Zeitpunkt der Fundraisingmaßnahme festlegt, erforderlich.

### **§ 2 Datenübermittlung an das Fundraisingbüro**

- (1) Die Fachstelle Meldewesen im Bischöflichen Generalvikariat übermittelt dem Fundraisingbüro auf Anforderung folgende Daten der Kirchenmitglieder:

1. Vornamen, Familiennamen, Doktorgrad, Ordensnamen und Künstlernamen, einschließlich Personenkennzeichen und Familiennummer
  2. Tag der Geburt, Geschlecht, Nationalität
  3. gegenwärtige Anschrift
  4. Familienstand und Zahl der minderjährigen Kinder
  5. Religion, Zugehörigkeit zu einer Pfarrei
  6. Sperrvermerke
- (2) Nach einer Überprüfung, die eine zu häufige Ansprache von Gemeindemitgliedern ausschließt, übermittelt das Fundraisingbüro Goslar die freigegebenen Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an die in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung, die die Nutzung der Daten beantragt hatte.
- (3) Das Fundraisingbüro und die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz dieser Daten erforderlich sind. Es hat insbesondere sicherzustellen, dass die in Ziffer IV der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) genannten Anforderungen erfüllt werden.

### **§ 3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Bistums**

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Bistums zum Zwecke der Durchführung von Fundraising- oder Werbemaßnahmen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

### **§ 4 Speicherung und Nutzung weiterer Daten durch das Fundraisingbüro**

- (1) Das Fundraisingbüro ist berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen, die bei der Durchführung einer Maßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und zu nutzen, sofern dieses für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages des Fundraisingbüros erforderlich ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:
1. Namen und Anschriften der Spender
  2. Betrag und Zeitpunkt der geleisteten Spenden, Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen
  3. Tag der Absendung von Werbeschreiben und Dankschreiben
  4. Erforderliche Buchhaltungsdaten
  5. Daten zur statistischen analytischen Auswertung
- Hierbei ist das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (vgl. § 2 a der KDO vom 01. 11. 2003) zu beachten.
- (2) Die Speicherung der dem Fundraisingbüro nach § 2 Abs. 1 übermittelten Daten und der Daten nach Abs. 1 erfolgt mandantenbezogen.

- (3) Die Nutzung der Daten ist mandantenbezogen nur im Zusammenhang mit einer durchzuführenden Fundraising-Maßnahme zulässig. Eine Weitergabe der Daten an Personen oder Stellen, die nicht in die Durchführung der Maßnahme einbezogen sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Übermittlungssperren sind zu beachten.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen ausgenommen werden (Robinson-Liste).

## § 5 Lösungsfristen

Die im Zusammenhang mit einem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren vollständig physikalisch zu löschen. Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist nur insoweit zulässig, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies zwingend vorschreiben.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft und gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Anordnung über das Kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung) – KMAO – im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim.

### **Anzeige geplanter Fundraisingmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 FundrO**

– Muster –

An das  
Bischöfliche Generalvikariat  
– Fachstelle Meldewesen –  
Postfach 10 02 63  
31102 Hildesheim

Betr.: Anzeige nach § 1 Abs. 2 FundrO

#### **1. Ziel der Fundraisingmaßnahme:**

(kurze Beschreibung, z. B. Beschaffung von Mitteln für die Renovierung der Kirche)

#### **2. Art der Fundraisingmaßnahme:**

(z. B. Direct Mailing, Telefonaktion, etc.)

**3. Betroffener Personenkreis:**

(z. B. allein stehende Damen über 60, katholischen Bekenntnisses in der Gemeinde)

**4. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:****5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich:**

(KV, PGR, Ausschuss, etc. Bitte unbedingt einen Ansprechpartner und Telefonnummer angeben!)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Hildesheim, den 15. Juni 2004

† Josef  
Bischof von Hildesheim

### **Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der Anlage 19 zur AVO (Arbeitszeitmodell 6+1) vom 29. 04. 2004**

I. Die Anlage 19 zur AVO (Arbeitszeitmodell 6+1) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Ziffer 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
2. § 9 – Befristung des Beschlusses – wird ersatzlos gestrichen.

II. Dieser Beschluss tritt zum 01. 05. 2004 in Kraft.

Hildesheim, den 7. Juni 2004

Elmar Ax  
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 29. April 2004 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 7. Juni 2004

† Josef  
Bischof von Hildesheim

## **Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der Anlage 13 zur AVO – Sonderurlaub – vom 29.04.2004**

- I. Die Anlage 13 zur AVO – Sonderurlaub – wird aufgehoben und durch folgende neue Anlage 13 ersetzt:

### **Anlage 13 Sonderurlaub**

#### **§ 1 Gründe**

- (1) Einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter **soll** Sonderurlaub unter Verzicht auf Bezüge gewährt werden, wenn **dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen**.
- (2) Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Beschäftigungszeit.
- (3) Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiterin/Mitarbeiter kann Sonderurlaub auch in der Weise gewährt werden, dass für diese Zeit die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit reduziert wird. Die Gewährung und Durchführung des Sonderurlaubs erfolgt nach Maßgabe dieser Anlage.

#### **§ 2 Voraussetzungen**

Den Antrag auf Sonderurlaub können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen, die sich nach Ablauf der Probezeit in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.

#### **§ 3 Beantragung des Sonderurlaubs**

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat den Sonderurlaub spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt schriftlich zu beantragen, von dem ab sie/er ihn in Anspruch nehmen will. Im Einvernehmen mit dem Dienstgeber kann diese Frist verkürzt werden.

#### **§ 4 Dauer**

- (1) Die Dauer des Sonderurlaubs ist entsprechend dem Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters festzulegen. Sie soll mindestens 1 Jahr betragen und soll zehn Jahre nicht überschreiten.
- (2) Entsteht während des Sonderurlaubs ein Anspruch auf Elternzeit, kann auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der Sonderurlaub durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die Wiederaufnahme der Beschäftigung erfolgt zu dem für das Ende des Sonderurlaubs vorgesehenen Termin, es sei

denn, die Elternzeit überschreitet das vorgesehene Ende des beantragten Sonderurlaubs. Eine Unterbrechung mit dem Ziel, während des Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu erhalten, ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Vereinbarung**

- (1) Zwischen dem Dienstgeber und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ist eine schriftliche Vereinbarung über den Sonderurlaub zu treffen. Dabei ist die Dauer des Sonderurlaubes in der Regel kalendermäßig festzulegen. Eine vorzeitige Beendigung ist nur im Einvernehmen mit dem Dienstgeber möglich.
- (2) Während des Sonderurlaubs ruhen die Pflichten des Dienstgebers aus dem Arbeitsverhältnis. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist von der Arbeitsleistung freigestellt.
- (3) Die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit bei einem anderen Dienstgeber während des Sonderurlaubs ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Tätigkeit darf dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Die entgeltliche Tätigkeit bedarf der schriftlichen Einwilligung durch den Dienstgeber.
- (4) Vor Abschluss der schriftlichen Vereinbarung ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter über die sich aus der Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ergebenden Folgen zu informieren.

## **§ 6**

### **Fortbildung**

Beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll zur Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden.

Wenn die Teilnahme auf Wunsch des Dienstgebers erfolgt, hat er sich an den Kosten der Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe der geltenden Fortbildungsordnung (Anlage 4 zur AVO) zu beteiligen.

## **§ 7**

### **Wiederaufnahme der Tätigkeit**

Mit Ablauf des Sonderurlaubs nimmt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit beim bisherigen Dienstgeber wieder auf.

Sie/er hat bis zur Dauer von 4 Jahren nach Beginn des Sonderurlaubs Anspruch auf den ihr/ihm vor Beginn des Sonderurlaubs zugewiesenen Arbeitsplatz, sofern dieser noch besteht.

**§ 8****Kündigung während des Sonderurlaubs**

- (1) Die Kündigungsmöglichkeiten im Sinne der AVO bleiben unberührt.
- (2) Wird aus betrieblichen Gründen in der Einrichtung eine Kündigung oder eine Änderungskündigung erforderlich, so ist die/der beurlaubte Mitarbeiterin/Mitarbeiter in die Abwägung, wem von mehreren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gekündigt werden kann, einzubeziehen.

II. Dieser Beschluss tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Hildesheim, den 7. Juni 2004

Elmar Ax  
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 29. April 2004 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 7. Juni 2004

† Josef  
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung von § 21 der Anlage 1 zur AVO – Weihnachtswendung – vom 29.04.2004****Die Bistums-KODA möge beschließen:**

- I. In § 21 der Anlage 1 der AVO wird folgender Absatz h eingefügt:
  - (h) Durch vertragliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin/Dienstnehmer kann der Anspruch auf eine Weihnachtswendung in einen Anspruch auf freie Tage umgewandelt werden. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 der Anlage 12 zur AVO (Erholungsurlaub, Urlaubsgeld).



II. Dieser Beschluss tritt zum 01.05.2004 in Kraft.

Hildesheim, den 7. Juni 2004

Elmar Ax  
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 29. April 2004 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 7. Juni 2004

† Josef  
Bischof von Hildesheim

### **Beleihung des jeweiligen Diözesancaritasdirektors durch den Herrn Bischof vom 01. 06. 2004**

Mit Urkunde vom 01. 06. 2004 hat der Hochwürdigste Herr Bischof den

**jeweiligen Diözesancaritasdirektor/die jeweilige  
Diözesancaritasdirektorin,**

**zurzeit Herrn Diözesancaritasdirektor Dr. Hans-Jürgen Marcus**

gemäß can. 137 § 1 CIC im Wege der Delegation mit dem Recht zur Erteilung von Genehmigungen gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 10 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung für Kirchengemeinden, die Träger von Kindertagesstätten sind, beliehen.

Für den Fall, dass nicht erteilte oder erteilte Genehmigungen mit Rechtsmitteln angegriffen werden, ist die Klage gegen den Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 15. Juni 2004

Bischöfliches Generalvikariat

## **Änderung der Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim**

Die Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim vom 01. Oktober 1996 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1996, Seiten 251 ff.) in der Fassung vom 01. 04. 2001 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2001, Seiten 68 und 69) wird wie folgt geändert;

### **1. Änderung von § 2 Abs. 1:**

§ 2 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Führung eines Siegels des Bischöflichen Generalvikariates sind berechtigt:
1. Der Generalvikar.
  2. Die Mitglieder der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat gemäß der Satzung vom 01. 04. 1996 in der Fassung vom 01. 04. 2001 mit Ausnahme des Leiters der Hauptabteilung Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Der Diözesancaritasdirektor ist nur im Rahmen des Beleihungsaktes des Herrn Bischof vom 01. 06. 2004 siegelführungsberechtigt.
  3. Der Offizial und der Vizeoffizial wegen der amtlichen Feststellung der Nichtigkeit von formlos geschlossenen Ehen.
  4. Notare der Kurie nach can. 483 CIC für den diesen zugewiesenen Bereich.

Die Siegelführungsberechtigten haben den Empfang des ihnen mit einer bestimmten Nummer zugeteilten Siegels durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

### **2. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 01. 06. 2004 in Kraft.

Hildesheim, den 1. Juni 2004

L. S.

† Josef  
Bischof von Hildesheim

## **Ausfertigung von Rechnungen nach den §§ 14 und 14 a UstG**

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf zwei Neuerungen bei der Rechnungserteilung hin:

Die Tatbestandsmerkmale einer Rechnung sind der Vollständigkeit halber im Einzelnen aufgeführt, wobei die Änderungen im Fettdruck dargestellt sind.

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers **und des Leistungsempfängers.**

Das heißt, eine schlichte Quittung ist nicht mehr ausreichend. Vielmehr ist immer eine Originalrechnung **mit dem Namen und der Anschrift des Empfängers vom leistenden Unternehmer auszufertigen.**

2. Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers. Die USt-IdNr. wird nur für eine innergemeinschaftliche Lieferung oder einen innergemeinschaftlichen Erwerb innerhalb der EU-Staaten benötigt.

3. Ausstellungsdatum

4. **Rechnungsnummer**

Hier ist die laufende Berufsnummer zu vergeben.

5. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung, bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung.

6. Zeitpunkt der Lieferung, bzw. Entgeltsvereinnahmung

7. Entgelt, geschlüsselt nach Steuersätzen

8. Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag sowie den Steuersatz.

Bei Rechnungen unter 100,00 € ist es ausreichend, wenn beim Bruttobetrag der Hinweis einschließlich Umsatzsteuer 7%/14% ausgewiesen wird.

Vorgenannte Neuerungen gelten ab 01. 07. 2004.

Hildesheim, den 3. Juni 2004

Bischöfliches Generalvikariat

## **Neue Amtsperiode der Schlichtungsstelle gemäß § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim (MAVO)**

In der neuen Amtsperiode der Schlichtungsstelle gemäß § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim (MAVO) setzt sie sich wie folgt zusammen:

### **Als Vorsitzende:**

Frau Roswitha Stöcke-Muhlack, Tunxdorfer Schleife 5, 30539 Hannover

### **Als stellvertretender Vorsitzender:**

Herr Rechtsanwalt Dr. Johannes Meyer, Bergäcker 13, 31137 Hildesheim

### **Als Beisitzer:**

Herr Rechtsdirektor i.K., Elmar Ax, p.a. Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim (bestellt vom Generalvikar)

Herr Hans Georg Ruhe, p.a. Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim (bestellt vom Generalvikar)

Herr Christoph Vogel, Bornumer Straße 1, 30449 Hannover (bestellt von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Hildesheim)

Herr Axel Berger, p.a. Caritasverband Göttingen, Godehardstraße 18, 37081 Göttingen (bestellt von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Hildesheim)

### **Als stellvertretende Mitglieder für die bestellten Beisitzer:**

Herr Dr. Thomas Scharf-Wrede, Bischöfliches Generalvikariat  
*für Herrn Rechtsdirektor i.K. Elmar Ax*

Frau Karin Lojen, Bischöfliches Generalvikariat  
*für Herrn Hans Georg Ruhe*

Herr Dr. Werner Eichinger, p.a. Niels-Stensen-Haus, Worphäuser Landstraße 55, 28865 Lilienthal  
*für Herrn Christoph Vogel*

Herr Dr. Richard Stremmer, p.a. St.-Bernward-Krankenhaus, Treibestraße 2, 31134 Hildesheim  
*für Herrn Axel Berger*

**Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:**

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten in Mitarbeitervertretungsangelegenheiten  
beim Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

**Internationales Priestertreffen vom 18.–23. Oktober 2004  
auf Malta**

Der Präfekt der Kleruskongregation, Kardinal Hoyos, schreibt am 3. März 2004 an alle Diözesan- und Ordenspriester:

*Lieber Mitbruder im Priesteramt,*

*der Heilige Vater lädt in seinem Aufruf zur Neuevangelisierung dazu ein, „in uns wieder den Schwung des Anfangs dadurch zu entzünden, dass wir uns von dem glühenden Eifer der apostolischen Verkündigung, die auf Pfingsten folgte, mitreißen lassen. Wir müssen uns die glühende Leidenschaft des Paulus zu Eigen machen, der ausrief: ‚Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!‘“ (NMI, 40).*

*Im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 25. Jahrestag des Pontifikates Papst Johannes Pauls II. und der vorausgehenden Priestertreffen lädt Sie diese Kongregation zur Teilnahme an einer Internationalen Begegnung mit dem Thema „Priester formen die Heiligen für das neue Jahrtausend“ ein.*

*Wir haben Malta als Ort dieser Zusammenkunft ausgewählt, um unseren Blick auf den großen Völkerapostel zu richten, dessen apostolisches Wirken auf dieser Insel in lebendiger Erinnerung ist.*

*Das Treffen wird vom 18. bis 23. Oktober 2004 stattfinden. So bald wie möglich soll das endgültige Programm mit den Anmeldeformularen versandt werden (auch auf der Internetseite der Kongregation verfügbar: [www.clerus.org](http://www.clerus.org)).*

*In der Hoffnung, Ihnen auf Malta zu begegnen – und die Tage der Betrachtung und des Gebetes mit Ihnen zu teilen – verbleibe ich*

*im Herrn als Ihr*

*Dario Kardinal Castrillón Hoyos  
Präfekt*

*† Csaba Ternyák  
Sekretär*

Bischof Josef hat den Priestern im Bistum Hildesheim mit seinem Brief vom 28. April 2004 die zitierte Einladung zur Kenntnis gebracht. Inzwischen liegt das endgültige Programm mit den Anmeldeformularen vor und kann in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge angefordert werden. Bischof Josef würde sich freuen, wenn das Presbyterium unseres Bistums bei diesem internationalen Priestertreffen vertreten wäre.

Karl Bernert  
Bischöflicher Generalvikar

### Newsletter Personalservice

Die Hauptabteilung Personal/Verwaltung veröffentlicht den Newsletter Personalservice. In diesem unregelmäßig erscheinenden E-Mail-Dienst werden Informationen über das Arbeitsrecht, Personalwesen, Personalentwicklung und u. a. KODA-Entscheidungen publiziert. Der Newsletter kann durch eine Mail an [Personalservice@Bistum-Hildesheim.de](mailto:Personalservice@Bistum-Hildesheim.de) angefordert werden

Hildesheim, den 26. Mai 2004

Bischöfliches Generalvikariat

### Einladung zur Mitarbeitertagung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Hildesheim am 26. September 2004 in Gehrden, St. Bonifatius

Auf Einladung des Herrn Dechanten Christoph Paschek in Gehrden findet unsere diesjährige Jahrestagung des Bonifatiuswerkes am **Sonntag, dem 26. September 2004**, in 30989 Gehrden, St. Bonifatius, Stadtweg 3 statt.

Es ist das erste Mal, dass wir im Dekanat Hannover-Süd/West tagen. Wir wollen bei dieser Gelegenheit auch einige andere Kirchen im Umkreis näher kennen lernen.

*Unsere Tagung wird sich wie folgt gestalten:*

Um **10.30 Uhr** werden wir mit der Pfarrgemeinde St. Bonifatius den **Hauptgottesdienst** feiern. Zuvor besteht ab 9.30 Uhr Gelegenheit zum Kaffee- bzw. Teetrinken im Pfarrheim neben der Kirche.

Gegen **11.30 Uhr** treffen wir uns im neben der Kirche gelegenen Gemeindesaal zur Begegnung und zum Jahresbericht über das Geschäftsjahr **2003**. Bei dieser Gelegenheit wird voraussichtlich auch ein/e Vertreter/in der Zentrale des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken in Paderborn bei uns sein und uns über seinen/ihren Fachbereich berichten.

Gegen **13.00 Uhr** werden wir zum **Mittagessen** erwartet, das im Pfarrheim serviert wird.

Nach dem Mittagessen wird ein Bus zur Verfügung stehen, der auch am Ende nach Gehrden wieder zurückfahren wird.

Um **14.00 Uhr** starten wir zu einer kurzen **Rundreise** durch das Dekanat Hannover-Süd/West und besuchen

- Springe, Christ König
- Hemmingen, St. Johannes Bosco
- Hannover-Ricklingen, St. Augustinus (Salesianer Don Bosco)
- Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe (Ökumene-Zentrum)
- Ronnenberg, St. Thomas Morus

Nach der Rückfahrt werden wir zum Kaffee bzw. Tee in Gehrden zurück erwartet.

Zur Tagung eingeladen sind nicht nur die Mitarbeiter(-innen) und Sammler(-innen) in den Pfarrgruppen des Bonifatiuswerks, sondern auch Mitglieder der Pfarrgremien, die sich für die Diaspora interessieren und engagieren. Auch Begleitpersonen, Jugendliche und Kinder sind willkommen.

Die **Anmeldungen** erbitten wir auf der beigefügten Antwortkarte bis möglichst spätestens **10. September 2004**. Tagungskosten entstehen nicht bzw. werden vom Diözesanvorstand getragen. Reisekosten mögen örtlich aufgebracht werden.

Parkmöglichkeiten sind im Umkreis der Kirche genügend vorhanden.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und freuen uns auf die Begegnung in Gehrden. Herr Dechant Christoph Paschek wird es eine besondere Freude sein, wenn Sie recht zahlreich erscheinen und wenn er Ihnen bei dieser Gelegenheit Einblick in das kirchliche Leben und die kirchlichen Einrichtungen seiner Pfarrei geben kann.

Wir freuen uns mit Ihnen auf diese Begegnungstagung und bitten die Mitbrüder in den Gemeinden ihre Bonifatiusvertreter(-innen) zu dieser Begegnung zu entsenden.

Hildesheim, den 2. Juni 2004

Diözesanvorstand des Bonifatiuswerks  
Stoffers

## **Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken**

Das Bonifatiuswerk weist auf seine aktuellen Freistellungsdaten hin:

Hilfswerk:	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn
Finanzamt:	Paderborn
Steuernummer:	339/5794/0212
Freistellungsbescheid vom:	11. Juni 2004
Veranlagungszeitraum:	2001–2003
Zweck:	Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

Dieser Freistellungsbescheid gilt für 3 Jahre.

## **Deutsche Bahn**

Das Bischöfliche Generalvikariat macht erneut aufmerksam auf den Großkundenrabatt der Deutschen Bahn. Reisekosten reduzieren sich damit um 8,5%. Um als kirchliche Einrichtung in den Genuss dieses Rabattes zu kommen ist folgendes notwendig:

1. Entscheiden Sie sich für ein Vertragsreisebüro in Ihrer Nähe und teilen Sie dies der Deutschen Bahn per Fax 05 11/2 86 75 04 oder per Mail Daniela.Marx@Bahn.de mit,
2. Die Bahn setzt sich dann mit dem Vertragsreisebüro in Verbindung und regelt das Weitere. Ein Merkblatt für Dienstreisen mit der Bahn ist zu finden unter [http://www.bistum-hildesheim.de/nachrichten/index\\_personalpraktisch.html](http://www.bistum-hildesheim.de/nachrichten/index_personalpraktisch.html).

Dieses Merkblatt schicken wir auf Wunsch gern zu. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Hauptabteilung Personal/Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat.

Hildesheim, den 24. Mai 2004

Bischöfliches Generalvikariat



## Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

### Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

**Nr. 164**     **Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind**

Nach Herausgabe der Instruktion wird allen Pfarrämtern, Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Exemplar zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 301-301, Fax (0 51 21) 307-618.

### Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

**Nr. 165**     Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs

**Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*  
(Die Liebe Christi zu den Migranten)**

Die Verlautbarung ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel.: (0 51 21) 307-301, Fax: (0 51 21) 307-618.

### Arbeitshilfen

**Nr. 185**     **Der pastorale Dienst in einer Zeit der Aussaat**

*Zum Inhalt:* Der Ständige Rat hat am 26. April 2004 die von der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV) vorgelegten Planungen einer Arbeitshilfe „Der pastorale Dienst in einer Zeit der Aussaat“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Der aus namentlich gezeichneten Beiträgen bestehende Sammelband soll mit einem Vorwort des Vorsitzenden in der Reihe „Arbeitshilfen“ veröffentlicht werden. Die Arbeitshilfe steht in Beziehung zu den Erklärungen der Deutschen Bischofskonferenz „Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde“ (Die deutschen Bischöfe Nr. 54) und „Zeit zur Aussaat“ (Die deutschen Bischöfe Nr. 68). Neben grundlegenden theologischen Beiträgen enthält die Broschüre vor allem Erfahrungen und Zeugnisse aus den verschiedenen pastoralen

Arbeitsfeldern. Zielsetzung der Arbeitshilfe ist die theologische und spirituelle Ermutigung aller pastoralen Dienste und Ämter.

Nach Herausgabe der Arbeitshilfe wird allen Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Exemplar zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

## **Exerzitien für Priester und Diakone**

### **mit Texten aus der Apostelgeschichte**

Termin: Mo., 22. 11. 04 – Fr., 26. 11. 04

Ort: Exerzitienhaus Kloster Marienrode  
Auf dem Gutshof 1  
31139 Hildesheim-Marienrode

Anmeldung: Referat für spirituelle Bildung  
– Bereich Exerzitienarbeit –  
Neue Straße 3  
31134 Hildesheim  
Tel.: 0 51 21/1 79 15-47  
Fax: 0 51 21/1 79 15-42  
E-Mail: spirituelle.bildung.afb@bistum-hildesheim.de

**Anmeldungen bis spätestens 22. 10. 2004 erbeten!**

Ausfallgebühren: Bei Abmeldung innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn: 50%  
Bei Abmeldung innerhalb 1 Tag vor Kursbeginn: 100%

Kosten: € 160,- (zuzüglich täglich € 4,- für Kaffeetrinken – nach  
Absprache vor Ort)

Elemente: \* Zweimal täglich Impuls  
\* Tägliche Bildmeditation  
\* Tägliche Heilige Messe  
\* Möglichkeit zum Einzelgespräch

Begleitung: P. Gundikar Hock SJ, Hildesheim



**Beilagenhinweis:**

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist eine Antwortkarte beigelegt.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,  
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221  
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 7,50 €